

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ETAPART AG für Werk- und Kaufverträge

I. Allgemeine Bestimmungen für Werk- und Kaufverträge

1. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen, es sei denn, wir haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Ist unser Vertragspartner Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder richten sich unsere Ansprüche gegen ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Vertragsverhältnissen unser Firmensitz in Rottenburg. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ebenfalls unser Hauptsitz in 72108 Rottenburg.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragliche Bindungen entstehen erst, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung an den Vertragspartner abgesandt haben oder wenn wir mit der Ausführung der Leistung begonnen haben.
4. Preise
Wir fühlen uns an unsere Angebotspreise drei Monate gebunden. Den angegebenen Preisen muß der am Rechnungsstellungstag gültige Mehrwertsteuersatz hinzugefügt werden. Unsere Angebotspreise gelten ab Herstellungswerk in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sämtliche Rechnungen der Firma ETAPART sind Netto-Kasse zu bezahlen. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
Bei Überschreitungen des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Die Verzugszinsen erhöhen sich auf 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, falls sich unsere Forderung gegen einen Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen richtet.
6. Änderungen und Ergänzungen
Unsere Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Spezielle Bedingungen für Werkverträge

1. Bei Werkverträgen gilt zwischen den Vertragsschließenden ausschließlich Teil B der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen VOB.

III. Spezielle Bedingungen für Kaufverträge

1. Lieferzeit
Falls eine Lieferzeit vereinbart ist gilt folgendes:
Unsere Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlicher Liefertermin schriftlich bestätigt worden.
2. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung einer etwa vereinbarten Zahlung und ggf. die Erbringung einer vereinbarten Sicherheit.
3. Der Käufer ist im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Verzugs zur Geltendmachung weiterer Rechte erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Verzugsseintritt gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstrichen ist.
4. Versand
Wird die Ware versendet, erfolgt die Versendung ab Sitz des Lieferanten. Die Firma ETAPART kann die Art des Transportmittels und des Transportunternehmens frei wählen. Die Gefahr geht mit dem Versand oder der Versandbereitschaft, bei vom Käufer zu vertretender Versandverzögerung, auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teilleistungen. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Käufer zu tragen.
5. a) Haftung und Mängel
Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Anlieferung auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese Mängel längstens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Anlieferung schriftlich bei der Firma ETAPART anzuzeigen. Verspätet gerügte Mängel werden von der Firma ETAPART nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

b) Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer der Firma ETAPART gegenüber unverzüglich mitzuteilen.

c) Für den Fall, dass aufgrund des Mangels eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.

d) Im Falle der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist der Firma ETAPART eine Frist von mindestens fünf Wochen zu gewähren.

e) Beim Vorliegen eines Mangels kann der Käufer Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 BGB begehren.

Für den Fall, dass eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels stattfindet, kann die Fa. ETAPART beim Scheitern der Nacherfüllung durch Nachbesserung nach eigener Wahl auch Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen, oder ein weiteres Mal nachbessern. Scheitert die wiederholte Nacherfüllung, so steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

f) Der Käufer kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Sachen, die nicht für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, bei einem Verbrauchsgüterkaufgeschäft zwei Jahre, und ein Jahr bei gebrauchten Sachen seit Auslieferung; bei Kunden analog I 2 dieser AGB ein Jahr.

Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet der Unternehmer nur gegenüber Kunden, die Verbraucher sind. Beim Verbrauchsgüterkauf hat der Käufer nach Ablauf von sechs Monaten seit Auslieferung zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat. Bei anderen Geschäften hat der Käufer in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

6. Weitere Haftung für Pflichtverletzungen des Lieferanten. Unbeschadet der Gewährleistungsbestimmungen oder sonstiger spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung der Firma ETAPART folgendes:

a) der Käufer hat der Firma ETAPART stets eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche vier Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann vom Vertrag zurückgetreten oder Schadensersatz verlangt werden. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, kann Schadensersatz nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung geltend gemacht werden.

Schadensersatz statt Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt Leistung bei Ausschluß der Leistungspflicht ist ausgeschlossen.

b) Ist der Kunde für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Annahmeverzugs des Kunden eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur restlosen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Firma ETAPART. Soweit die gelieferte Ware be- oder verarbeitet wird steht der Firma ETAPART das Miteigentum im Wert der gelieferten Ware vor ihrer Verwendung zu.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, insbesondere wenn die Ware zum Wiederverkauf bezogen worden ist. Bei Veräußerung tritt der Kunde seine Forderung gegen den Erwerber an den Unternehmer zum Zeitpunkt der Veräußerung ab und zeigt dies dem Erwerber an.

Andere Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

Im Falle der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden, von welcher die Vorbehaltsware tangiert ist, ist die Firma ETAPART sofort schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Daten, ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen zu unterrichten.